

Worten läßt sich dieß abändern, wenn dem Hrn. Commissair gefällig wäre, statt der beantragten Worte die zu setzen: „wenn von einer Person oder mehreren in Uebereinstimmung ic.“

Königl. Commissair D. Groß: Ich halte den Zusatz nicht für nothwendig, aber auch nicht gerade für bedenklich, wenn er vorgeschlagen wird.

v. W a g d o r f: Ich gestehe, daß mich das Bedenken erfüllt, daß dieser Punct in einen ganz andern Artikel zur Discussion gehört.

Staatsminister v. Kö n n e r i g: Ich mache darauf aufmerksam, daß es nicht wünschenswerth scheint: „von einer oder mehreren“ hinzuzusetzen; es müßte sonst auch bei anderen, namentlich bei dem 5. Puncte hinzugefügt werden. Es ist möglich, daß nur Einer Feuer angelegt hat, Andere aber die Böschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht haben. Die Loosung liegt in den Bestimmungen des allgemeinen Theils, wonach dem Thäter nur das mit Absicht begangene Verbrechen und der mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehende Erfolg anzurechnen ist.

Bürgermeister R i t t e r s t ä d t: Nach dem, was jetzt gesprochen worden ist, bin ich zu der Ansicht gekommen, daß es kaum der Veränderung in der Fassung, welche von der Staatsregierung vorgeschlagen worden ist, bedarf. Denn legen Mehrere in Folge vorgängiger Verabredung an mehreren Orten Feuer an, so würden sie durch den 4. Punct zum Tode gelangen; andererseits kann ich nicht das Bedenken finden, was von anderer Seite aufgestellt worden ist, denn ich glaube, der Richter würde, wenn 2 Personen durch zufälliges Zusammentreffen an einem und demselben Orte an verschiedenen Stellen Feuer anlegen, diese nicht im Zusammenhange, sondern Jeden als besonderen Verbrecher betrachten müssen. Ich kann also gestehn, daß es mir ziemlich gleichgültig zu sein scheint, und es eben so gut ist, wenn der Antrag des Herrn Regierungs-Commissairs Annahme findet, als wenn er weggelassen wird.

Referent Prinz J o h a n n: Ich würde allerdings mich dafür erklären, daß das Wort: „Verbrecher“ ausfalle, da man nicht annehmen kann, daß der 4. Punct entscheide, indem noch nicht entschieden ist, ob der 4. Punct im Art. 161. angenommen werden wird. Ich glaube aber, ein Zweifel kann nicht stattfinden, da es ein sehr unwahrscheinlicher Fall ist, daß zwei Verbrecher zu gleicher Zeit in einem Orte an verschiedenen Stellen Feuer anlegen.

D. G r o ß m a n n: Ich erlaube mir auf die Zweideutigkeit zu kommen, die in der Exemplifikation dabei, wo Zwei zu gleicher Zeit Feuer anlegen, zu liegen scheint. Es heißt: „wenn der Verbrecher in Städten und Dörfern an verschiedenen Orten zugleich Feuer angelegt hat, und dieses wenigstens an einem Orte zum Ausbruche gekommen ist.“ Nimmt man das buchstäblich, so ist ausgeschlossen, wenn in einem Gehöfte, was mehrere Gebäude enthält, an mehreren Orten Feuer angelegt worden ist; ich glaube dem abzuweichen, wenn man die Worte:

„in Städten oder Dörfern“ ganz weglasse, oder: „in Städten, Dörfern und Gehöften“ setze.

Referent Prinz J o h a n n: Man wollte nicht den Fall annehmen, wenn in einem Gehöfte mehrere Gebäude sich befinden, sondern nur den Fall, wenn ein ganzer Ort an verschiedenen Stellen in Gefahr gesetzt wird; das ist wohl die eigentliche Absicht.

P r ä s i d e n t: Ich würde noch ungewiß sein, ob der Regierungs-Commissair den Antrag, den der Domherr D. Günther machte, mit annehme.

Königl. Commissair D. G r o ß: Der Zusatz würde vielleicht unbedenklich sein, doch finde ich mich nicht veranlaßt, von der frühern Fassung abzugehen.

P r ä s i d e n t: Dann würde ich den Domherr D. Günther fragen, ob es vielleicht als Sous-Amendement in die Reihe kommen soll.

Domherr D. G ü n t h e r: Ich muß bekennen, daß ich mich mit der ganzen Fassung nicht einverstehen kann, und insofern der Königl. Commissair nicht angemessen findet, daß die von mir vorgeschlagenen Worte aufgenommen werden, so will ich es als einen besondern Antrag nicht ansehen.

P r ä s i d e n t: Dann würde ich auf den Antrag des Königl. Commissairs zurückkommen.

v. C a r l o w i t z: Wird damit der Antrag Sr. Königl. Hoheit ausgeschieden?

Referent Prinz J o h a n n: Ich glaube, es würde zweckmäßig sein, diesen (s. dens. oben S. 603.) erst zur Debatte zu bringen. Es umfaßt der Antrag folgende Veränderung, einmal bloß die formelle, dann die materielle Veränderung auf den Punct 5. und die materielle Veränderung auf beide Puncte, daß die Böschung gehemmt werden sollte.

Der Präsident stellt hierauf die Unterstützungsfrage für diesen Antrag, wofür sich die hinreichende Anzahl Mitglieder erheben.

v. C a r l o w i t z: Ich habe den Antrag des hochgestellten Referenten unterstützt, allein ich kann auch hier wieder nicht beitreten, so sehr ich es auch bedauere, mit ihm abermals nicht einig zu sein. Ginge der Antrag nur darauf hinaus, 2 Sätze zusammenzufügen, hätte er also bloß einen formellen Endzweck, so würde es wenigstens unbedenklich sein, ihn anzunehmen. Allein er geht weiter, und wie schon der hochgestellte Referent selbst bemerkt hat, liegt ihm ein materieller Grund unter, ein Grund, der wiederum die Absicht hat, den Gesetzentwurf zu mildern. Der Unterschied zwischen dem Entwurfe und dem Amendement ist folgender: Der Entwurf wünscht jeden Fall, wo eine Brandstiftung vorliegt und die Böschgeräthe entfernt oder unbrauchbar gemacht worden, mit Todesstrafe zu belegen; allein Se. Königl. Hoheit beschränken den Fall, wo Todesstrafe einzutreten habe, einzig und allein auf das Feuer, was unter solchen hinzutretenden Umständen angelegt wird, in Städten oder Dörfern. Es folgt daraus, daß wenn ein einzelnes Gehöfte angesteckt wird, und der Brandstifter bei dieser Gelegenheit die Böschmittel entfernte oder unbrauchbar